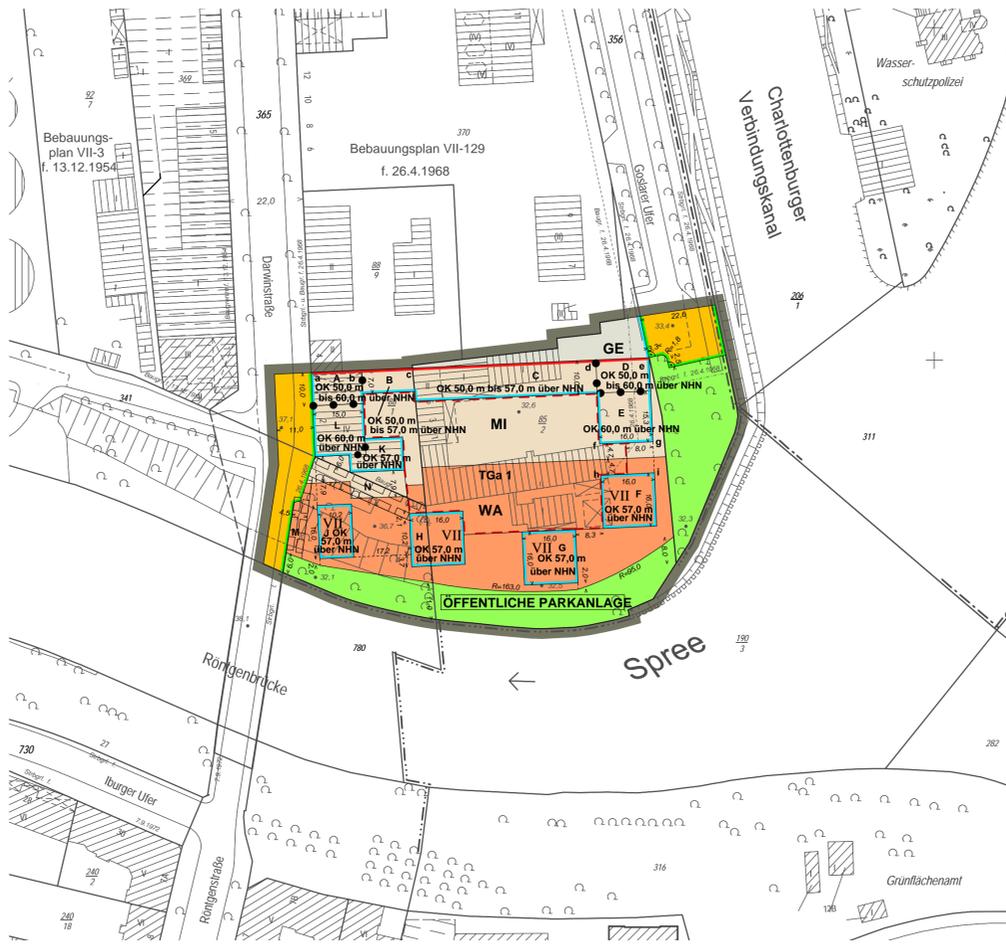
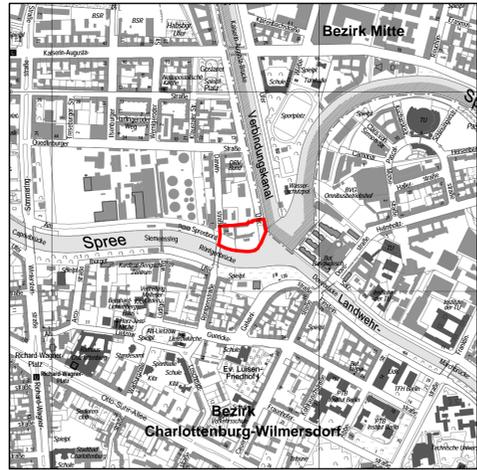


Textliche Festsetzungen

- Im allgemeinen Wohngebiet ist die festgesetzte bauliche und sonstige Nutzung zu Wohnzwecken bis zur Errichtung der baulichen Anlagen im Mischgebiet entlang der gesamten Linie a, b, c, d und e unzulässig.
- Im Mischgebiet ist auf den überbaubaren Grundstücksflächen E, K und L die festgesetzte bauliche und sonstige Nutzung zu Wohnzwecken bis zur Errichtung der baulichen Anlagen im Mischgebiet entlang der gesamten Linie a, b, c, d und e unzulässig
- Zum Schutz vor Lärm muss entlang der Linie a, b, c, d und e die nach Norden ausgerichteten Außenbauteile der baulichen Anlagen ein bewertetes Luftschalldämmmaß (R_w res nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) von mindestens 30 dB(A) aufweisen. Fenster und Lüftungsöffnungen sind unzulässig.
- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 der Baunutzungsverordnung (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im Mischgebiet sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 der Baunutzungsverordnung genannten Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.
- Im Mischgebiet sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Im Mischgebiet sind die allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (Vergnügungsstätten) nicht zulässig.
- Auf der überbaubaren Grundstücksfläche A im Mischgebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen oberhalb einer Höhe von 57,0 m ü. NHN nur zulässig, wenn die Außenwände dieser baulichen Anlagen mindestens 1,2 m hinter die der Darwinstraße zugewandten Baugrenze zurückversetzt sind.
- Auf der überbaubaren Grundstücksfläche B im Mischgebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen oberhalb einer Höhe von 54,0 m ü. NHN nur zulässig, wenn die nach Süden gerichteten Außenwände dieser baulichen Anlagen mindestens 1,2 m hinter die Baugrenze zurückversetzt sind.
- Auf der überbaubaren Grundstücksfläche D im Mischgebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen oberhalb einer Höhe von 57,0 m ü. NHN nur zulässig, wenn die Außenwände dieser baulichen Anlagen mindestens 1,2 m hinter die der öffentlichen Grünfläche zugewandten Baugrenze zurückversetzt sind.
- Auf den überbaubaren Grundstücksflächen F, G, H und J im allgemeinen Wohngebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen oberhalb einer Höhe von 54,0 m ü. NHN nur zulässig, wenn die Außenwände dieser baulichen Anlagen allseits mindestens 1,2 m hinter die Baugrenze zurückversetzt sind.
- Auf den überbaubaren Grundstücksflächen E und L im Mischgebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen oberhalb einer Höhe von 57,0 m ü. NHN nur zulässig, wenn die Außenwände dieser baulichen Anlagen allseits mindestens 1,2 m hinter die Baugrenze zurückversetzt sind.
- Auf der überbaubaren Grundstücksfläche K im Mischgebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen oberhalb einer Höhe von 53,0 m ü. NHN nur zulässig, wenn die nach Norden gerichteten Außenwände dieser baulichen Anlagen mindestens 1,2 m hinter die Baugrenze zurückversetzt sind.
- Oberhalb der festgesetzten Oberkanten sind Räume für technische Einrichtungen, Aufbauten, Brüstungen und Treppenhäuser sowie Bauteile für die Belichtung und Belüftung ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Diese müssen jeweils mindestens 2,0 m hinter den festgesetzten Baugrenzen bzw. Baulinie zurücktreten und dürfen jeweils eine Grundfläche von 20 m² nicht überschreiten.
- Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.
- Im allgemeinen Wohngebiet darf bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche, die sich aus der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baukörperausweisung) ergebende Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mit ihren Zufahrten, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.
- Im Mischgebiet darf bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche, die sich aus der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (Baukörperausweisung) ergebende Grundflächenzahl durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mit ihren Zufahrten, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- Die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen für Balkone ist ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 2,0 m zulässig. Dies gilt nicht entlang der Linie zwischen den Punkten f und g sowie h und i.
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Dies gilt auch, wenn unter diesen Tiefgaragen hergestellt werden. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 0,6 m betragen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege und Zufahrten sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung.
- Dachflächen im allgemeinen Wohngebiet mit einer Neigung von weniger als 15° und einer jeweiligen Ausdehnung von mindestens 100 m² sind zu begrünen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Beleuchtungsflächen sowie Terrassen mit einer Größe bis zu 25 m².
- Die Außenwandflächen entlang der Linie zwischen den Punkten c, d und e sind mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen.
- Zum Schutz vor Lärm sind im Mischgebiet in der überbaubaren Grundstücksfläche A in einer Höhe ab 57,0 m ü. NHN Fenster und Lüftungsöffnungen für Aufenthaltsräume entlang der nach Osten ausgerichteten Außenfassade nicht zulässig.
- Zum Schutz vor Lärm sind im Mischgebiet in der überbaubaren Grundstücksfläche D in einer Höhe ab 57,0 m ü. NHN und in einem Abstand von 6,0 m und weniger zur festgesetzten Baulinie Fenster und Lüftungsöffnungen für Aufenthaltsräume entlang der nach Westen ausgerichteten Außenfassade nicht zulässig.
- Die Fläche M ist mit einem Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Trägers der Straßenbaulast zu belasten.
- Die Fläche N ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nur die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.
- Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Hinweis:
Die DIN 4109 wird im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Stadtentwicklungsamt Fachbereich Stadtplanung zur Einsicht bereit gehalten.

Übersichtskarte 1:10 000



Bebauungsplan VII-129-1

für die Grundstücke

Darwinstraße 2, Goslarer Ufer 1 / 5 (teilweise) und die Flurstücke 356 (teilweise), 453, 454, 460 und 461 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf Ortsteil Charlottenburg

Zeichenerklärung		Festsetzungen	
Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bauformen, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen			
Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauVVO)	WS	Grundflächenzahl	z.B. 0,4
Reines Wohngebiet (§ 3 BauVVO)	WR	Grundfläche	z.B. OR 100 m ²
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVVO)	WA	Zahl der Vollgeschosse	z.B. III
Besonderes Wohngebiet (§ 5 BauVVO)	WB	als Höchstmaß	z.B. III-V
Dorfgebiet (§ 6 BauVVO)	WD	als Mindest- und Höchstmaß	z.B. III-V
Mischgebiet (§ 7 BauVVO)	MI	zwingend	z.B. III-V
Kerngebiet (§ 7 BauVVO)	MK	offene Bauweise	z.B. III-V
Gewerbegebiet (§ 8 BauVVO)	GE	Nur Einzelhäuser zulässig	z.B. III-V
Industriegebiet (§ 9 BauVVO)	GI	Nur Doppelhäuser zulässig	z.B. III-V
Sondergebiet (Erholung) (§ 10 BauVVO)	SO	Nur Hausgruppen zulässig	z.B. III-V
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauVVO)	SO	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	z.B. III-V
UNIVERSITÄT	UN	Geschlossene Bauweise	z.B. III-V
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauVVO)	WR	Baulinie (§ 23 Abs. 2 Satz 1 BauVVO)	z.B. III-V
Geschlossene Bauweise	WR	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 Satz 1 BauVVO)	z.B. III-V
als Höchstmaß	WR	Linie zur Abgrenzung d. Umfangs von Abwägungen	z.B. III-V
als Mindest- und Höchstmaß	WR	Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt	z.B. III-V
Geschossfläche	WR	als Höchstmaß	z.B. III-V
als Höchstmaß	WR	Trauhöhe	z.B. TH 12,4 m über Gelb.
als Mindest- und Höchstmaß	WR	Firsthöhe	z.B. FH 13,5 m über NHN
Baumessenzahl	GF	Oberrand	z.B. OK 100,0 bis 104,0 m
Baumessenzahl	GF	als Mindest- und Höchstmaß	z.B. OK 110,0 bis 114,0 m über NHN
Baumessenzahl	GF	zwingend	z.B. OK 120,0 bis 124,0 m über NHN
Flächen für den Gemeinbedarf	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 130,0 bis 134,0 m über NHN
Flächen für den Gemeinbedarf	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 140,0 bis 144,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 150,0 bis 154,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 160,0 bis 164,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 170,0 bis 174,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 180,0 bis 184,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 190,0 bis 194,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 200,0 bis 204,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 210,0 bis 214,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 220,0 bis 224,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 230,0 bis 234,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 240,0 bis 244,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 250,0 bis 254,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 260,0 bis 264,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 270,0 bis 274,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 280,0 bis 284,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 290,0 bis 294,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 300,0 bis 304,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 310,0 bis 314,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 320,0 bis 324,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 330,0 bis 334,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 340,0 bis 344,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 350,0 bis 354,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 360,0 bis 364,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 370,0 bis 374,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 380,0 bis 384,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 390,0 bis 394,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 400,0 bis 404,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 410,0 bis 414,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 420,0 bis 424,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 430,0 bis 434,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 440,0 bis 444,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 450,0 bis 454,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 460,0 bis 464,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 470,0 bis 474,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 480,0 bis 484,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 490,0 bis 494,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 500,0 bis 504,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 510,0 bis 514,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 520,0 bis 524,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 530,0 bis 534,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 540,0 bis 544,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 550,0 bis 554,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 560,0 bis 564,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 570,0 bis 574,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 580,0 bis 584,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 590,0 bis 594,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 600,0 bis 604,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 610,0 bis 614,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 620,0 bis 624,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 630,0 bis 634,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 640,0 bis 644,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 650,0 bis 654,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 660,0 bis 664,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 670,0 bis 674,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 680,0 bis 684,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 690,0 bis 694,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 700,0 bis 704,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 710,0 bis 714,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 720,0 bis 724,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 730,0 bis 734,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 740,0 bis 744,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 750,0 bis 754,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 760,0 bis 764,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 770,0 bis 774,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 780,0 bis 784,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 790,0 bis 794,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 800,0 bis 804,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 810,0 bis 814,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 820,0 bis 824,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 830,0 bis 834,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 840,0 bis 844,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 850,0 bis 854,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 860,0 bis 864,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 870,0 bis 874,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 880,0 bis 884,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 890,0 bis 894,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 900,0 bis 904,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 910,0 bis 914,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 920,0 bis 924,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 930,0 bis 934,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 940,0 bis 944,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 950,0 bis 954,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 960,0 bis 964,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 970,0 bis 974,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 980,0 bis 984,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 990,0 bis 994,0 m über NHN
Verkehrsflächen	BM	Flächen für Sport- und Spielanlagen	z.B. OK 1000,0 bis 1004,0 m über NHN

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanVZO) vom 18. Dezember 1990.

Wohn- oder öffentliches Gebäude
Wirtschafts- oder Industriegebäude oder Garage
Parkhaus
Unterirdisches Bauwerk (z.B. Tiefgarage)
Brücke
Gießtisch
Geländehöhe, Straßenhöhe
Laubbaum, Nadelbaum
Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum)
Schonstein
Zaun, Hecke
Hochspannungsmast
Kleinanlagenlage

Landesgrenze (Bundesland)
Bezirksgrenze
Ortsbezirksgrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Flurstücknummer, Flurstücknummer
Grundstücknummer
Mauer, Stützmauer
Bordkante
Baulinie, Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie

Flur 10

Grübler
Bezirksstadtrat

Latour
Baudirektor

Karge
Obervermessungsrat

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 10. Januar 2011 bis einschließlich 9. Februar 2011 öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan am 12. Dezember 2013 beschlossen.

Bezirksamt Charlottenburg – Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungs- und Vermessungsamt

Latour
Baudirektor

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 29. April 2014

Bezirksamt Charlottenburg – Wilmersdorf von Berlin

Naumann
Bezirksbürgermeister

Jantzen
Bezirksstadträtin

Die Verordnung ist am 14.05.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S.107 verkündet worden.

